Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Gemeinde

Kasseburg

| _ | zur |
|---|--|
| Ш | erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans |
| X | Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 28.09.2015 |

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde: Gemeinde Kasseburg

Gemeindekennziffer: 01053060 Ansprechpartner: Frau Zerbin

Adresse: Gemeinde Kasseburg über das Amt Schwarzenbek-Land,

Gülzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek

Telefon: 04151/842232

E-Mail: a.zerbin@amt-schwarzenbek-land.de

Internetadresse:

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Informationen zu den Hauptverkehrsstraßen, wie die Längen der kartieren Strecken sind bei "Städte und Gemeinden" unter www.laerm.schleswig-holstein.de zu finden.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG ¹ und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG² .

1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage

¹ RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABI. EU Nr. 189, S. 12.

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBL I 1421

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

| L _{DEN} dB(A) | Belastete Menschen |
|------------------------|--------------------|
| | |
| über 55 bis 60 | 10 |
| über 60 bis 65 | 10 |
| über 65 bis 70 | 10 |
| über 70 bis 75 | 0 |
| über 75 | 0 |
| Summe | 30 |

| L _{Night} dB(A) | Belastete Menschen |
|--------------------------|--------------------|
| über 50 bis 55 | 10 |
| über 55 bis 60 | 10 |
| über 60 bis 65 | 0 |
| über 65 bis 70 | 0 |
| über 70 | 0 |
| | |
| Summe | 20 |

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Fläche und Wohnungen

| L _{DEN} dB(A) | Fläche in km² | Wohnungen | Schulen | Krankenhäuser |
|------------------------|---------------|-----------|---------|---------------|
| über 55 | 3,726 | 12 | 0 | 0 |
| über 65 | 0,833 | 4 | 0 | 0 |
| über 75 | 0,230 | 0 | 0 | 0 |

Link zu den Lärmkarten: www.laerm.schleswig-holstein.de

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Im Gebiet der Gemeinde sind auf Grundlage der Lärmkartierung 2017 Lärmbelastungen wie folgt festzustellen:

30 Menschen sind ganztägig Belastungen/Belästigungen ausgesetzt und 20 Menschen sind in der Nacht Belastungen/Belästigungen ausgesetzt.

2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

Im Gebiet der Gemeinde Kasseburg wurden auf Grundlage der Lärmkartierung 2017 Lärmprobleme und aus Sicht der Gemeinde verbesserungsbedürftige Situationen festgestellt. Die Straßenzüge sind den Ergebnissen der Lärmkartierung 2017 zu entnehmen.

Im Bereich Oedendorf wird gegenwärtig ein neuer Lärmschutz errichtet. Die Gemeinde geht davon aus, dass der erforderliche Lärmschutz im Rahmen des Aktionsplanes berücksichtigt und umgesetzt wird. Mittelfristig ist die Errichtung eines Autobahnkreuzes nach dem Bundesverkehrswegeplan vorgesehen.

Die Gemeinde Kasseburg rechnet in den nächsten Jahren mit einem stark erhöhten Verkehrsaufkommen im Bereich BAB24 und B404; daraus folgernd eine notwendige Anpassung der Lärmschutzmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger.

3 <u>Maßnahmenplanung</u>

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung

| | Maßnahme | Maßnahmenträger | Zeitraum |
|----|---|-----------------|-----------|
| 1. | entlang der A24 Errichtung eines 2,50 m ho- | LBV | |
| | hen Lärmschutzwalles | | |
| 2. | -2dB(A)-Decke auf der A24, wodurch die | LBV | 2010 |
| | Lärmbelastung geringer ausfällt | | |
| 3. | Erneuerung Lärmschutzwand im Bereich Oe- | LBV | 12/2018 - |
| | dendorf | | 07/2019 |

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Die derzeit gültigen Grenzwerte gemäß Anlage 2 werden nicht in allen Straßenzügen der Gemeinde eingehalten. Die Gemeinde hält daher weitere Maßnahmen zur Lärmminderung für dringend erforderlich, insbesondere im Bereich BAB24 sowie B404.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Kurz- bis Mittelfristig strebt die Gemeinde die Errichtung eines weitergehenden Lärmschutzes entlang der Hauptverkehrsquelle BAB 24 sowie der Bundesstraße 404 (dreistreifiger Abschnitt) durch den Träger der Straßenbaulast an.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Als ruhige Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, wird das gesamte Gemeindegebiet festgesetzt. In weiteren Planungen, insbesondere der Bauleitplanung, werden diese Festlegungen einbezogen und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

| Nicht vorhersagbar | | |
|--------------------|--|--|
| | | |

| 4 | Aktionsplans |
|------------|---|
| 4.1 | Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der <u>Mitwirkung</u> der Öffentlichkeitam 12.06.2019 |
| 4.2 | Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner vom 24.06.2019 bis 26.07.2019 Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme |
| 4.3 | Formen der öffentlichen Mitwirkung |
| | Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am 03.06.2019 |
| | Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit |
| 4.4 | Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit |
| 4.4 | Berucksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Onentiichkeit |
| | Keine Einwände |
| | |
| | |
| | |
| 5 | Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar) |
| 5 5.1 | <u>Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)</u> Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans € |
| | |
| 5.1 | Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans € Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen € |
| 5.1 5.2 | Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans € Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme) € Kosten/Nutzenanalyse |
| 5.1 5.2 | Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans € Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme) € Kosten/Nutzenanalyse |

6 Evaluierung des Aktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BlmSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet. Dazu ist geplant, das unter www.laerm.schleswig-holstein.de veröffentlichte Schema (Formular Überprüfung Aktionsplan) zu verwenden.

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch der Gemeindevertretung beschlossen

am: 30.09.2019

7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)

am: 11.11.2019

Link zum Aktionsplan im Internet:

www.laerm.schleswig-holstein.de www.amt-schwarzenbek-land.de

Kasseburg, den 11.11.2019

| gez. Harloff | Siegel |
|-----------------|--------|
| Bürgermeisterin | |

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/)

| Anwendungsbereich | Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ³ | | Auslösewerte für die Lärm- sanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{4,5} | | Grenzwerte für den Neu- bau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁶ | | Richtwerte für Anlagen im Sinne des BlmSchG, deren Einhaltung sichergestellt wer- den soll ⁷ | |
|--|--|----------------|---|----------------|--|----------------|---|----------------|
| Nutzung | Tag in dB(A) | Nacht in dB(A) | Tag in dB(A) | Nacht in dB(A) | Tag in dB(A) | Nacht in dB(A) | Tag in dB(A) | Nacht in dB(A) |
| Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete | 70 | 60 | 67 | 57 | 57 | 47 | 45 | 35 |
| reine Wohngebiete | 70 | 60 | 67 | 57 | 59 | 49 | 50 | 35 |
| allgemeine Wohngebiete | 70 | 60 | 67 | 57 | 59 | 49 | 55 | 40 |
| Dorf-, Misch- und Kernge- biete | 72 | 62 | 69 | 59 | 64 | 54 | 60 | 45 |
| Gewerbegebiete | 75 | 65 | 72 | 62 | 69 | 59 | 65 | 50 |
| Industriegebiete | | | | | | | 70 | 70 |

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31.Oktober 2007 (BGBI. I S. 2550) zu beachten.

6/6

³ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

⁴ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

⁵ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

⁶ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV)vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁷ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)